

Ordnung

über Mitgliedschaft, Beiträge und Gebühren des Triathlonverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TVMV)

§ 1 Mitgliedsordnung

1. Bemessungsgrundlage für die Jahresbeiträge ist die Zahl der Einzelmitglieder eines jeden Vereines.
2. Am Ende des Geschäftsjahres erfolgt durch den TVMV eine Erhebung der Einzelmitglieder von jedem Verein. Der Verein ist verpflichtet, eine wahrheitsgemäße Meldung seiner Einzelmitglieder vorzunehmen.
3. Hierfür ist das Formblatt „Jährliche Meldung der Mitglieder“ vom TVMV zu nutzen.
4. Für die Jahresbeiträge gelten die Einzelmitgliederzahlen, die in der Erhebung des TVMV am Ende des Geschäftsjahres erfasst wurden. Ein – und Austritte von Einzelmitgliedern der Vereine während des Geschäftsjahres bleiben unberücksichtigt.
5. Mitglieder, die ihrer Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Meldung ihrer Einzelmitglieder nicht nachkommen, können durch Beschluss des Präsidiums von der Teilnahme an den vom TVMV durchgeführten Wettkämpfen oder Veranstaltungen ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen droht dem Verein der Ausschluss aus dem Verband.
6. Bei Neuaufnahme eines Vereines wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft gemäß § 1 Nr. 6 der Mitgliedsordnung sofort zu entrichten.
2. Für die Aufnahmegebühr gelten die mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag angegebenen Einzelmitgliederzahlen.
3. Hierfür ist das Formblatt „Aufnahmeantrag“ vom TVMV zu nutzen.

Aufnahmegebühr:

einmalig pro Verein: EUR 100,00

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der TVMV erhebt zur Deckung seiner im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliedsordnung des TVMV geregelt.

Mitgliedsbeiträge:

A: Erwachsene (ab 18 Jahre):	EUR 10,00
B: Jugendliche (bis 18 Jahre):	EUR 5,00
C: Vereinsübergreifende Mitglieder:	EUR 2,00

3. Eine Veränderung der Höhe der Jahresbeiträge kann auf dem Verbandstag für das darauffolgende Geschäftsjahr festgesetzt werden.
4. Der Beitrag wird dem Verein durch den TVMV jährlich in Rechnung gestellt und wird spätestens zum 30.04. des Geschäftsjahres fällig. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren gemäß § 288 Abs. 5 (1) BGB und Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 (2) BGB erhoben.
5. Mitglieder, die ihrer Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Präsidiums von der Teilnahme an den vom TVMV durchgeführten Wettkämpfen oder Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
6. Dauert der Zahlungsverzug eines Mitgliedes über den 30.09. des Geschäftsjahres hinaus, so kann dieses Mitglied nach vorheriger Androhung auf Beschluss des Verbandstages aus dem TVMV ausgeschlossen werden.

§ 4 Startpassgebühren

1. Der TVMV erstellt Anfang des neuen Geschäftsjahres eine Jahresrechnung über die angeforderten Startpässe an die einzelnen Vereine.

Startpassgebühr (DTU; MV; Unfall- und Haftpflichtversicherung):

Erwachsene (ab 18 Jahre)	EUR 38,50	(EUR 25,00; 10,00; 3,50)
Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	EUR 18,50	(EUR 15,00; 0,00; 3,50)
Zweitschrift	EUR 10,00	

2. Die Jahresrechnung erfolgt schriftlich und ist 14 Tage nach Erhalt zu begleichen. Startpässe, die nach der Erstellung der Jahresrechnung beantragt werden, sind selbständig an den TVMV zu begleichen.
3. Die Startpässe werden nach Geldeingang an den Verein des Antragstellers versendet oder persönlich ausgehändigt.

§ 5 Veranstalterabgaben

1. Für jede bei der DTU anmeldete und durch den TVMV genehmigte Veranstaltung ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung eine Abrechnung zu den Veranstalterabgaben beim TVMV einzureichen.

2. Es sind 4 Prozent der Startgeldeinnahmen an den TVMV zu entrichten.
3. Hierfür ist das Formblatt „Abrechnung von Veranstalterabgaben und Tageslizenzen“ des TVMV zu nutzen und als Anlage sind die Ergebnislisten der Veranstaltung einzureichen.
4. Wird die 4 Wochen-Frist der Abrechnung der Veranstalterabgaben nicht eingehalten, behält sich der TVMV vor, die Veranstaltung auswerten zu lassen. Dem säumigen Verein werden Mahngebühren gemäß § 288 Abs. 5 (1) BGB und Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 (2) BGB erhoben.

§ 6 Tageslizenzen

1. Werden bei einem DTU-genehmigtem Wettkampf zwei der drei Disziplinen, im Triathlon 0,75km Schwimmen- 20km Rad - 5 km Lauf oder beim Duathlon 5 km Lauf – 20 km Rad – 2,5km Lauf, um mehr als 10% überschritten, muss ein Startrecht erworben werden, dass der Sportler mit dem Startpass oder dem Erwerb einer Tageslizenz erhält (§ 1 Nr. 2 GebO DTU). **Tageslizenzgebühren**

Triathlon:

Wettkampf > 0,75 km – 20 km – 5 km:	12,00 €
Wettkampf > 1,5 km – 40 km – 10 km:	16,00 €
Wettkampf > 2,0 km – 80 km – 21 km:	20,00 €

Duathlon

Wettkampf > 5 km – 20 km – 2,5 km:	12,00 €
Wettkampf > 10 km – 40 km – 5 km:	16,00 €
Wettkampf > 20 km – 80 km – 10 km:	20,00 €

2. Sollten zwei der Strecken um mehr als 10% überschritten werden, gilt die nächsthöhere Stufe.
3. Die Abrechnung der Tageslizenzen hat spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungsende zu erfolgen. Hierfür ist das Formblatt „Abrechnung von Veranstalterabgaben und Tageslizenzen“ des TVMV zu nutzen.
4. Bei Nichteinhaltung der Abrechnungsfrist gilt § 5 Nr. 4 entsprechend.

Die Ordnung über Mitgliedschaft, Beiträge und Gebühren des Triathlonverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. wurde auf dem Verbandstag am 06.04.2024 von den Delegierten beschlossen, und tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.